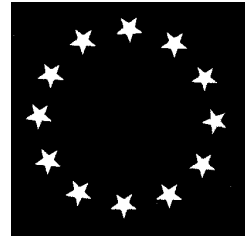


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

**Stillegung und Pflege
ausgewählter Ackerflächen**

**– 10-jährige ökologische
Ackerflächenstillegung –**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil XIII

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt und Forsten

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
Fachbereich 1 – Agrarökologie

Weitere Informationen:

www.agrarinfo.rlp.de/pflanzenbau

Herstellung:

Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Essenheimer Straße 144, 55128 Mainz-Bretzenheim
Telefon: 06131/9930-0, Telefax: 06131/9930-80
Email: poststelle.lpp-mainz@agrarinfo.rlp.de

Mainz, 2. Auflage Juli 2003

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen
– 10 jährige ökologische Ackerflächenstilllegung –**
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landwirtschaft
(FUL)

Programmteil XIII

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil XIII: „Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen – 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen
Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten
Anlage 2: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil XIII: „Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen – 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (private Grundstückseigentümer) die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Art der Pflege

- Die Flächen sind nach Vorgaben des Grundbescheides zu pflegen oder zu entwickeln.
- Dabei kann Grünlandentwicklung oder Sukzession festgesetzt werden. Die Grünlandentwicklung erfolgt durch Mahd oder Beweidung, die Sukzessionsentwicklung als gelenkte oder un gelenkte Sukzession (Dauerbrache). Bei gelenkter Sukzession wird Art und Umfang der Pflege im Grundbescheid geregelt.

2.2 Vorbereitung der Flächen

- Bei der Entwicklung der Flächen als Grünland oder im Falle der gelenkten Sukzession ist eine Begrünung nach Vorgabe im Grundbescheid vorzunehmen oder eine Selbstbegrünung zuzulassen.
- Bei Dauerbrachen mit dem Ziel der Sukzessionsentwicklung ist nur eine Selbstbegrünung statthaft.
- In fachlich begründeten Fällen regelt der Grundbescheid die Aufbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat.

2.3 Vorgaben für die Mahd

- Zur Pflege und Entwicklung der Fläche kann eine Mahd vereinbart werden. Zeitpunkt und Häufigkeit der Mahd sowie die Aussparung von klar abgrenzbaren Randstreifen regelt der Grundbescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann eine 3. Mahd vereinbart werden.
- Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Sie darf nicht mit Saugmähern erfolgen. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

2.4 Vorgaben für die Beweidung

- Zur Pflege und Entwicklung der Fläche kann eine Beweidung vereinbart werden. Der Beweidungszeitpunkt und die -dauer regelt der Grundbescheid.
- Gestattet ist darüber hinaus die ganzjährige Ausübung der Hütehaltung von Schafen/Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.5) einzuhalten ist. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist nicht gestattet.
- Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

2.5 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

- Im Falle der **ausschließlichen Beweidung** darf der durchschnittliche Viehbesatz **1,0** Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Im Falle der **Mähweidenutzung** (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz **0,5** Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damwild und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

1 Milch-, Mutter- oder Ammenkuh	1,0	RGV
1 sonstiges Rind über 2 Jahre alt	1,0	RGV
1 sonstiges Rind von 6 Monaten bis zu 2 Jahre alt	0,6	RGV
1 Mutter-/Milchschaaf oder Mutter-/Milchziege	0,15	RGV
1 sonstige/s Ziege/Schaf über 1 Jahr alt	0,15	RGV
1 Mutterdamtier	0,17	RGV
1 Pferd über 6 Monate alt	1,0	RGV

Andere Altersgruppen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Pferden kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

1 leichtes Pferd (alle Ponyrassen, Isländer)	0,8	RGV
1 mittleres Pferd (Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse)	1,0	RGV
1 schweres Pferd (Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner)	1,2	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über einen Zeitraum von 7 Monaten auf 10 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,88 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 15 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 10 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 7 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Dauergrünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,75 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 9 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 3 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 3 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Dauergrünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von $0,32 \text{ RGV} / \text{ha}$ ($= 9,6 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 5 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 2 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

2.6 Teilflächenbezogene weitergehende Bewirtschaftungsauflagen

Abweichungen von den Festsetzungen zur Mahd oder Beweidung können für festgelegte, eindeutig abgrenzbare Teilbereiche der Flächen (z.B. Randstreifen) im Grundbescheid festgesetzt werden. Die Teilbereiche müssen in der Örtlichkeit eindeutig abgrenzbar sein (z.B. durch Abpflocken). Darüber hinaus ist eine Skizze zu fertigen, auf der die Abgrenzung der Teilflächen ersichtlich ist.

2.7 Anlage und Pflege von Sonderstrukturen

Der Zuwendungsempfänger kann auf den eingebrachten Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) im ersten Verpflichtungsjahr weitere ökologisch wertvolle Maßnahmen ergreifen wie z.B. standortangepasste Hochstammobstbäume und -laubebäume, Sträucher oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und -riegel anlegen. Bei Bepflanzung mit Hochstammobstbäumen dürfen die Baumscheiben offen gehalten werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.

Die Pflanzung von Hochstammobstbäumen und -laubebäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Anlage von Lesesteinhaufen/ -riegeln kann im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gefördert werden:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| – Hochstammobstbäume/ -laubebäume | 30,68 €/Stück |
| – Sträucher | 6,14 €/Stück |
| – Lesesteinhaufen/ -riegel | 25,56 €/Stück |

Die Beschaffung der Bäume oder Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

2.8 Veränderung der Flächen

Die Veränderung der Flächengröße, des Bodenreliefs und der Umbruch der Fläche ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann Grubbern und Fräsen von Sandrasen und anderen Sonderstandorten im Grundbescheid vereinbart werden.

2.9 Verbot der Düngung

Eine Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen ist die Verwendung von Grüngut, Kompost, Stallmist und Kalk (kein Branntkalk) im Baumscheibenbereich bis einschließlich des vierten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung der Jungbäume gestattet.

2.10 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

- Während des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf den **Flächen** keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zum Erhalt der **Obstbäume** dürfen folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
 - Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Danach sind die Ringe unverzüglich zu entfernen.

- In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall von frisch gepflanzten Jungbäumen) können nach einer Begutachtung durch den FUL-Berater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Präparate eingesetzt werden:

- Bt-Präparate (*Bazillus thuringiensis*)
- Vergällungsmittel
- Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.11 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

- Im Falle der Grünlandentwicklung ist eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres (bei Flächen über 400 m Höhenlage bis zum 31. März des Folgejahres) zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.12 Regelung des Wasserhaushaltes

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls der Grundbescheid keine anderweitigen Regelungen trifft. Eine Beregnung der Fläche ist nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Wiedervernässung vereinbart werden.

2.13 Verbot von Mieten, Dung- oder Kompostlagern

Auf den Vertragsflächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

2.14 Aufzeichnungspflicht

Alle vorgenommenen Maßnahmen auf den Flächen, die dem jeweiligen Grundbescheid unterliegen, sind nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) unverzüglich aufzuzeichnen.

3 Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Stand 4. Oktober 2001

Landesliste

Apfelsorten

Altländer Pfannkuchenapfel
Biesterfelder Renette
Boikenapfel
Brauner Matapfel
Brettacher
Champagner Renette
Danziger Kantapfel
Dülmener Herbstrosenapfel
Echter Winterstreifling
Eifler Rambur
Eisenapfel
Erbachhofer Mostapfel
Galloway Pepping
Geflammt Kardinal
Gehrsers Rambur
Gelber Edelapfel
Goldrenette von Blenheim
Grahams Jubiläumsapfel
Graue französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harberts Renette
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Juwel aus Kirchwerder
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Mutterapfel
Ontario
Osnabrücker Renette
Prinzenapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiltshire
Weißer Klarapfel

Weißer Matapfel
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Winter-Prinzenapfel
Wöbers Rambur
Zabergäu-Renette

Birnensorten

Amanlis Butterbirne
Bayerische Weinbirne
Betzelsbirne
Boscs Flaschenbirne
Champagner Bratbirne
Doppelte Philippsbirne
Frankelbacher Mostbirne
Frankfurterbirne
Frühe von Trévoux
Gelbe Wadelbirne
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Große Rommelter
Großer Katzenkopf
Gute Graue
Harrow Sweet
Karcherbirne
Knausbirne
Köstliche von Charneu(x)
Kuhfuß
Liegels Winterbutterbirne
Luxemburger Mostbirne
Madame Verté
Metzer Bratbirne
Mollebusch
Muskateller-Sorten
Neue Poiteau
Palmischbirne
Pastorenbirne
Paulsbirne (Michelsbirne)
Petersbirne (Lorenzenbirne)
Rote Bergamotte (Käsbirne)
Schweizer Wasserbirne
Seitersbirne
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Stuttgarter Geishirtle
Veldenzer (Schmehlbirne)
Weilersche Mostbirne
Welsche Bratbirne
Wilde Eierbirne

Wildling von Einsiedel
Wolfsbirne

Pflaumen- und Zwetschgensorten

Brühler Frühzwetschge
Geisenheimer Spätzwetschge TOP
Graf Althanns Reneklude
Große Grüne Reneklude
Hanita
Hauszwetschge, Typ „Zum Felde“
Löhrpflaume
Mirabelle von Nancy
Opal
Qullins Reneklude
Sanctus Hubertus
Valjevka

Süßkirschsorten

Benjaminler
Büttners Rote Knorpelkirsche
Dollenseppler
Esslinger Schecken
Frühe Rote Meckenheimer
Große Prinzessinkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Haumüllers Mitteldicke
Hedelfinger Riesenkirsche
Kordia
Paulis
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stella
Teickners Schwarze Herzkirsche

Sauerkirschsorten

Ludwigs Frühe Herzkirsche
Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten

Elsbeere
Essbare Eberesche
Esskastanie
Mandel
Maulbeere
Mehlbeere
Mispel
Quitte
Roter Weinbergspirsich
Speierling
Vogelkirsche
Walnuss

Anmerkung: Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen „FUL-Beraters“ des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht oder bei der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in Mainz einzuholen. Dort sind weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, Form, Farbe, Wuchstyp etc. erhältlich.

Anlage 1: Aufzeichnungen

M U S T E R Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XIII: 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GS = Gelenkte Sukzession US = Ungelenkte Sukzession					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege
10, 12, 13 (3,5000 ha)	GS		01.06. – 30.09. 1999	Mutterkühe über 2 Jahre Kälber unter 6 Monate Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	5 5 4	5 0 2,4	02.03.1999	abgegrenzter Randstreifen gegrubbert
3,6	US	10.07.1999						

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XIII: 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GS = Gelenkte Sukzession US = Ungelenkte Sukzession					
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viehein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!